



Kanton Solothurn
Gemeinde Bärschwil

Erschliessungsplan, Baulinienplan,
Strassenkategorienplan

Teil Dorf

Ortsplanung

Genehmigungsvermerk :

Öffentliche Auflage vom 17. April bis 16. Mai 1998
Genehmigt durch den Gemeinderat am 6. August 1998

Öffentliche Auflage der Änderungen vom 17. September 2007 bis 16. Oktober 2007
Genehmigt durch den Gemeinderat am 5. November 2007

Öffentliche Auflage der Änderungen vom 14. Februar 2011 bis 15. März 2011
Genehmigt durch den Gemeinderat am 16. Januar 2012

Der Gemeindepräsident : Die Gemeindegemeinschaft :

Vom Regierungsrat durch Beschlüsse genehmigt :
RRB Nr. 2651 vom 22. Dezember 1998
RRB Nr. 2506 vom 06. Dezember 2005
RRB Nr. 141 vom 19. Februar 2008
RRB Nr. vom

Der Staatsarchivar :

Situation 1:1000

Zwischen Dorf und Wiler ist eine Fuss- und Radweg-
verbindung vorzusehen. Die planerische Sicherstellung
erfolgt durch den Kanton.

Im Bereich des rechtsgültigen
Gestaltungsplanes sind die
Baubestände vom öffentlichen
Strassenraum im Gestaltungsplan
festgehalten

Die rückwärtige Baulinie auf
den Parzellen GB Nrn. 1199
und 1200 gilt nur für zwei-
geschossige Bauten

Die im Rahmen des kommunalen Leitbildes beschlossenen Ziele:

- Grössere Sicherheit für Fussgänger und Velofahrer auf der Kirchstrasse, besonders im Einmündungsbereich der Schulstrasse. Dies soll durch geeignete Massnahmen in Verbindung mit einer besseren Strassenraumgestaltung erreicht werden.
- Direkte Fuss und Radwegverbindung von der Metzgerei Studer zum Gemeindehaus.
- Der Platz beim Gemeindehaus und der Kirche soll im Sinne einer Mehrfachnutzung für öffentliche Bedürfnisse hergerichtet werden. Die Gestaltung des gesamten Bereiches (inklusive Kirchstrasse, Böschung- und Bachbereich) soll grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden.

sind mit einer Detailprojektierung planerisch umzusetzen

LEGENDE :

Genehmigungsinhalt :

- Bauzonenabgrenzung
- Sammelstrasse
- Erschliessungsstrasse
- Trottoir
- Fussweg
- Baulinie und Vorbaulinie
- Vorbaulinie
- Rückwärtige Baulinie
- Waldabstandslinie
- Heckenabstandslinie
- ▨ Freihaltebereich
- Verbindliche Massnahmen
- Hecke innerhalb Bauzone
- ▨ Gestaltungsplan

Orientierungsinhalt :

- Kantonsstrasse (Hauptstrasse/Grindelstrasse)
- Baulinie und Vorbaulinie entlang der Kantonsstrasse
- Durch den Kanton zu treffende Massnahme
- Geschütztes Gebäude (RRB Nr. 187 vom 24.01.2000)
- Geschützte Brunnen (RRB Nr. 187 vom 20.01.2000)
- Schützenswertes Gebäude
- Schützenswerter Brunnen
- Schützenswerter Einzelbaum
- Waldgrenze (gestützt auf Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald verbindlich festgelegt)
- Wald
- Gewässer
- Proj. Strasse

Änderungen	Datum	Freigabe
Diverse Änderungen gemäss Vorprüfungsbericht	15.9.2008	Ca
Diverse Änderungen gemäss Mitwirkung	05.12.2008	PW
Diverse Änderungen gemäss Raumplanungsamt	20.03.2009	PW
Diverse Änderungen gemäss Gemeinde	22.10.2010	PW
Diverse Änderungen gemäss Gemeinde	11.01.2011	PW
Neue Grundlage vom April 2012	13.04.2012	PW
Diverse Änderungen	Nov. 2013	GDA

